

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, den 12. Juli 2016

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2017/xx „SST“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in allgemeine Bemerkungen und materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern.

Allgemeine Bemerkungen

Das Rundschreiben führt mit der zwingenden „run off-Sicht“ ein völlig neues SST-Modell ein. Einerseits können dessen Auswirkungen vor Durchführung einer detaillierten quantitativen Analyse nicht abgeschätzt werden, und andererseits ist auch bezüglich der inhaltlichen Definition dieses neuen Modells noch sehr vieles unklar. Da es normaler aktuarieller Praxis entspricht, dass man ein neues Modell (egal für welche Zwecke) zuerst definiert und dann austestet und kalibriert, bevor man es einführt, schlagen wir vor, diese notwendigen Schritte zuerst durchzuführen, bevor ein allfälliges neues Modell im Rundschreiben beschrieben und in Kraft gesetzt wird.

Die Anforderungen an die Dokumentation und die SST-Berichterstattung wurden massiv erhöht. Die SAV stellt sich die Frage, ob dies zu einer inhaltlichen Verbesserung oder einem tieferen Verständnis des SST führt. Unserer Meinung nach ist das heutige Niveau an Dokumentation und Berichterstattung hinreichend.

Materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern

Rz 24

Die Rz soll durch folgenden Text ersetzt werden: „Die Währung zur Erstellung der SST-Bilanz kann grundsätzlich frei gewählt werden. Änderungen zur Vorjahresperiode sind zu begründen“.

Begründung: Das Versicherungsunternehmen sollte frei wählen können in welcher Währung es bilanziert. Insbesondere für Gruppengesellschaften mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften könnten diese Vorgaben dazu führen, dass die jeweiligen Einheiten in unterschiedlichen Währungen publizieren müssten. Des Weiteren sollte sich das Währungsprofil der Aktiven/ Passiven verändern, wäre das Unternehmen gezwungen, die SST Ermittlung in einer anderen Währung als im Vergleich zur Vorperiode durchzuführen. Dies würde die Vergleichbarkeit weiter erschweren.

Rz 32

Wir beantragen die ersatzlose Streichung der Rz 33 bis 41, weil sie im Widerspruch zur Aufsichtsverordnung (AVO) stehen.

Begründung: Art. 41 AVO legt mit Bezug auf Art. 47-49, insb. Art. 48 die Ermittlung des Zielkapitals fest. Danach muss das Risikotragende Kapital marktkonsistent (gemäss Anhang 3 AVO basierend auf bestmöglichen Schätzwerten [*best estimate*]) bewertet werden. Das gilt sowohl am Anfang der Periode ($t=0$) als auch für die möglichen solvenz-abhängigen Werte, die zur Berechnung des Expected Shortfall am Ende der Periode ($t=1$) herangezogen werden, siehe Art. 41 AVO. Das Rundschreiben kann diese Vorschriften der AVO zur Verwendung des bestmöglichen Schätzers nicht materiell ändern.

Unter dem Aspekt der Konsistenz mit internationalen Kapitalvorschriften, insb. Solvabilität II, erscheint die von FINMA angestrebte Lösung nicht mit der Praxis im Einklang zu sein. Weder Solvabilität II noch irgendein anderes uns bekanntes Solvenz-System, sehen eine solche Run-off-Betrachtung vor.

Rz 49

Der Übergang zu einem Erwartungswert führt eine zusätzliche Komplexität ein. Unser Vorschlag:

Der Mindestbetrag gemäss Art. 41 Abs. 3 AVO zu einem Zeitpunkt wird berechnet als der Barwert der Kapitalkosten der Einjahresrisikokapitale über alle künftigen Jahre der erwarteten Abwicklung der Versicherungsverpflichtungen.

Rz 50

Die Aktuarvereinigung regt an, die Zinsabhängigkeit des Kapitalkostensatzes explizit zu modellieren.

Die gängigen Modelle des Kapitalkostensatzes, siehe z. B. CRO Forum "Market Value of Liabilities for Insurance Firms", July 2008 (http://www.cfoforum.nl/letters/CRO-Forum_MVL_Paper.pdf), beschreiben eine Abhängigkeit vom risikofreien Zinssatz wegen der (Doppel-)Besteuerung des risikofreien Ertrags.

Ohne Berücksichtigung dieses Effekts wird die Zinssensitivität der Kapitalkosten zu hoch ausgewiesen.

Die Aktuarvereinigung bietet an, bei der Entwicklung einer transparenten Methode mitzuarbeiten und diese auszutesten.

Der Kapitalkostensatz wird anhand dieser Methode zunächst auf dem gegenwärtigen Zinsniveau bestimmt. In den Folgejahren wird der jeweils angepasste Kapitalkostensatz zum Beispiel in der Wegleitung bekanntgegeben.

Rz 57-59

Die Aktuarvereinigung begrüsst das Verschieben des Mindestbetrags vom Nenner in den Zähler, wo es als Kosten, nicht als Kapitalanforderung richtigerweise eingeht. Zur vereinfachten Kommunikation würden wir es begrüssen, dem neuen Zähler und Nenner eigenständige Begriffe zu geben (z.B. Verfügbares Kapital und Kapitalanforderung), da ansonsten vermutlich die Begriffe Zielkapital und Risikotragendes Kapital oftmals falsch verwendet werden.

Rz 171

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Rz 88 umschreibt schon die Verwendung und Berücksichtigung von unwesentlichen Modelländerung in der Modelldokumentation und in der Berichterstattung. Dies sollte Teil der Methodikdokumentation sein, welche parallel mit der SST-Berichterstattung einzureichen ist und nicht Teil des SST-Berichts.

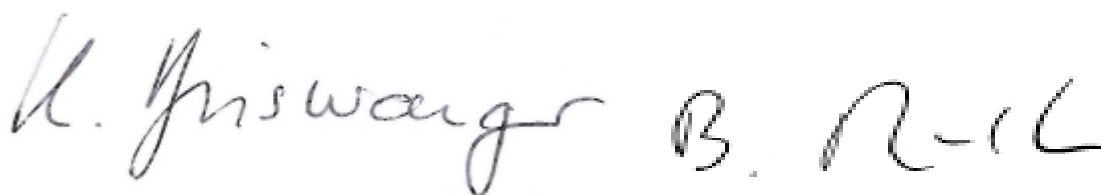
Rz 185

Die Rz ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Dies ist nicht notwendiger Weise auch für interne Modelle richtig. Zudem sollen überhöhte Anforderungen an die Versicherungsunternehmen nicht mit zusätzlichen Erfordernissen an die Granularität eingeführt werden. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip ist in jedem Falle Folge zu leisten.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Klemens Binswanger
Präsident

Beat Müller
Vizepräsident